



Technische Universität München



Fakultät für Bauingenieur-
und Vermessungswesen
Materialprüfungsamt
für das Bauwesen
MPA BAU
Abteilung Massivbau

Theresienstraße 90
Gebäude N6
80333 München
Germany

Tel +49.89.289.23000
Fax +49.89.289.23046

massivbau@mb.bv.tum.de
www.mb.bv.tum.de

Bearbeiter
Frau Dr. Gies-Schuma
anita.gies-schuma@tum.de
Durchwahl +49.89.289.23060

München, den 27.05.2011

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München, Abteilung Massivbau
Prüfzeugnis Nummer:	P – 25060014
Gegenstand:	„PCI Lastogum“ Einkomponentige Kunstharzdispersion zur Herstellung einer Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen gemäß der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.50
Verwendungsbereich:	Abdichtung von Bauwerken und Bauteilen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Verwendung des Mörtels/Klebstoffs „PCI Carralight“
Antragsteller:	PCI Augsburg GmbH Piccardstraße 11 86159 Augsburg
Datum der Erstaussstellung:	03.03.2006
Ausstellungsdatum:	03.03.2011
Geltungsdauer bis:	02.03.2016

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 2 Anlagen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für das Produkt „PCI Lastogum“ als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen entsprechend der in Bauregelliste A Teil 2, lfd.-Nr. 2.50 genannten Bauprodukte.

Zugehörig sind die weiteren Komponenten:

Dichtband: „PCI Pecitape 120“, „PCI Pecitape Objekt“
Dichtecken innen/außen: „PCI Pecitape 90° I“, „PCI Pecitape 90° A“
Dichtmanschetten Wand/Boden: „PCI Pecitape 10 x 10“, „PCI Pecitape 42,5 x 42,5“
Mörtel/Kleber: „PCI Carralight“

1.2 Verwendungsbereich

Das Produkt „PCI Lastogum“ darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Einsatz von „PCI Carralight“ als Mörtel/Klebstoff verwendet werden. Der Verwendungsbereich bezieht sich auf:

Beanspruchungsklasse A¹⁾

(eingeschränkt auf Wandflächen)

Direkt beanspruchte Wandflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich und privat).

¹⁾ „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen, Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe (PG-AIV-F)“ (Ausgabe Juni 2010)

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1. Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Das Produkt „PCI Lastogum“, hergestellt von der Firma PCI Augsburg GmbH, ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Polymerdispersionen

Gemische aus Polymerdispersionen mit oder ohne mineralische Füllstoffe; die Erhärtung erfolgt durch Trocknen.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt „PCI Lastogum“ hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf. Sie ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend

- standfest
- haftzugfest (trocken/nass)
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser
- wasserdicht
- rissüberbrückend
- wasserdicht im Einbauzustand

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Klasse B2 nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen vom Juni 2010 mit Untersuchungsbericht Nr. 25060014/Gi vom 03.03.2006 und Prüfbericht Nr. 25110050/AG vom 27.05.2011 erbracht. Die Wasserdichtigkeit im Einbauzustand (Beckenauskleidung) wurde mit einem Bodenablauf aus Kunststoff mit Klebeflansch und einer Rohrdurchführung aus Metall nachgewiesen.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe, des angemischten Stoffes und der weiteren Komponenten ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfbericht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „PCI Lastogum“ wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Das Bauprodukt ist in geschlossenen Gebinden zu lagern. Hinsichtlich der frostfreien Lagerung und der Mindestlagerungsdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.3 Entwurf und Bemessung

Das Bauprodukt „PCI Lastogum“ wird in 2 Arbeitsgängen mit einer Mindesttrockenschichtdicke von 0,5 mm aufgetragen. Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

Der zu beschichtende Untergrund muss mit „PCI Gisogrund“ grundiert werden.

2.4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Auftrag des Bauproduktes „PCI Lastogum“ erfolgt in 2 Schichten. Die Mindesttrockenschichtdicke beträgt 0,5 mm, bei einem Verbrauch von ca. 1,1 kg/m² und einer Nassschichtdicke von ca. 0,7 mm.

Bei der Verarbeitung der Produkte sind die PCI Produktinformationen Nr. 520 „PCI Gisogrund“, Nr. 177 „PCI Lastogum“ (Auszug siehe Anlage A1) und Nr. 237 „PCI Carralight“ sowie die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.50 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes „PCI Lastogum“ mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Bauproduktes „PCI Lastogum“ vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellerwerkes entnommen wurden. Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle zur Bauregelliste A des Deutschen Institutes für Bautechnik, DIBt zu beachten.

Die WPK beinhaltet die in Anlage A2 Seite 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in der Anlage A2 Seite 2 angegebenen Toleranzen (entsprechend Tabelle 4 der Prüfgrundsätze) abweichen.

Die Prüfung im Rahmen der WPK hat regelmäßig zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweise auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikels 21 BayBO in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr.2.50 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

- 7.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.3** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.4** Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.5** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes für das Bauwesen, Abteilung Massivbau der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Prüfstelle Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Abteilung Massivbau der Technischen Universität München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

München, 27.05.2011



Dr. G. Winklmeier
(Prüfstellenleiter)



Dr. A. Gies-Schuma
(Sachbearbeiterin)

Wasserdichte, flexible Schutzschicht

PCI Lastogum®

unter Keramikbelägen in Dusche und Bad

PCI®
Für Bau-Profis



Mit allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen.

Anwendungsbereiche

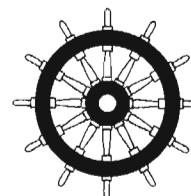
- Im Roll-, Streich- oder Spachtelverfahren verarbeitbare flüssige Flächenabdichtung.
- Für innen.
- Für Wand und Boden.
- Im nicht bauaufsichtlich geregelten Bereich nach ZDB-Merkblatt "Verbundabdichtungen", Ausgabe 2010, für die Feuchtigkeitsbeanspruchungskategorie A 0.
- Beanspruchungskategorie A Wand gemäß den Prüfgrundsätzen zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- Für Nassbereiche mit nicht drückendem Wasser, wie z.B. Badezimmer, Duschen im Wohnbau, in Hotels, Altenheimen und Krankenhäusern.
- Auf feuchtigkeitsempfindlichen, saugenden Untergründen, z.B. Gipsputzen, Gipsdielen, Gipsfaserplatten, Gipskartonplatten (z.B. Rigips), Holzspanplatten, Anhydritestrichen in Feucht- und Nassräumen mit haushaltsüblicher Nutzung.
- Auf mineralischen saugenden Untergründen, z. B. Beton, Estrich, Zementputz, Porenbeton, zementären Wand-Spachtelmassen wie z.B. PCI Polycrret® 5 bzw. PCI Nanocret® 10 und selbstverlaufenden Ausgleichsmassen, z.B. PCI Periplan® fein und PCI Periplan®.



PCI Lastogum wird unverdünnt durch Rollen, Streichen oder Spachteln auf den Untergrund aufgebracht.

Produkteigenschaften

- **Wasserdicht**, schützt feuchtigkeitsempfindliche Untergründe.
- **Verformbar**, gleicht Spannungen, Untergrundverformungen, Temperaturschwankungen und Erschütterungen aus.
- **Rissüberbrückend**, hohe Sicherheit auch bei nachträglich auftretenden Untergrundrissen.
- **Gebrauchsfertig**, durch Rollen, Streichen oder Spachteln leicht zu verarbeiten.
- **Zweifarbige**, erleichtert die optische Schichtdickenkontrolle.
- **Kalkwasserbeständig**, stellt die Haftung zwischen Schutzschicht und Verlegermörtel bei ständiger Durchfeuchtung des Kleberbetts sicher.



0801-11



A Brand of

BASF
The Chemical Company

Technisches Merkblatt
 PCI Lastogum[®]

Produkteigenschaften

- **Lösemittelfrei**, belastet die Umwelt nicht und ist ohne gesundheitliche Risiken zu verarbeiten.
 - **Entspricht** den Prüfgrundsätzen zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Verbundabdichtungen in Verbindung mit den Klebemörteln PCI Carraflex[®],
- PCI Carraflo[®] NT, PCI Carralight[®], PCI Carrament[®], PCI Flexmörtel, PCI Flexmörtel-Schnell, PCI FT Rapid[®], PCI FT-Extra, PCI Nanolight[®], PCI Nanoflo[®] light, PCI Rapidflo[®], PCI Rapidlight[®].
- Alle Prüfzeugnisse sind abrufbar unter www.pci-augsburg.de

Daten zur Verarbeitung/Technische Daten

Materialtechnologische Daten

Materialbasis	Lösemittelfreie Kunstharzdispersion
Komponenten	1-komponentig
Dichte	ca. 1,5 g/cm ³
Kontrollfarbe	weiß bzw. grau
Kennzeichnung nach	
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	kein Gefahrgut
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	kein kennzeichnungspflichtiges Produkt
<i>Weitergehende Informationen: siehe Abschnitt Sicherheitshinweise</i>	
Lieferform	
PCI Lastogum weiß	8-kg-Kunststoff-Eimer Art.-Nr./EAN-Prüfz. 2439/3 15-kg-Kunststoff-Eimer Art.-Nr./EAN-Prüfz. 2440/9 25-kg-Kunststoff-Eimer Art.-Nr./EAN-Prüfz. 2450/8
PCI Lastogum grau	4-kg-Kunststoff-Eimer Art.-Nr./EAN-Prüfz. 2877/3 8-kg-Kunststoff-Eimer Art.-Nr./EAN-Prüfz. 2441/6 15-kg-Kunststoff-Eimer Art.-Nr./EAN-Prüfz. 2442/3 25-kg-Kunststoff-Eimer Art.-Nr./EAN-Prüfz. 2449/2
Lagerfähigkeit	mind. 12 Monate; trocken, frostfrei, nicht dauerhaft über + 30 °C lagern

Anwendungstechnische Daten

Mindestverbrauch bei erforderlicher Trockenschichtdicke von 0,5 mm	ca. 1,1 bis 1,2 kg/m ² * \triangle ca. 0,8 l/m ²)			
Nassfilmstärke (mindestens 2 Auftragsschichten):	ca. 0,7 mm			
Ergiebigkeit	4-kg-Eimer ist ausreichend für ca. 3,5 m ²	8-kg-Eimer ist ausreichend für ca. 7 m ²	15-kg-Eimer ist ausreichend für ca. 13 m ²	25-kg-Eimer ist ausreichend für ca. 21,5 m ²
Verarbeitungstemperatur	+ 5 °C bis + 25 °C (Untergrundtemperatur)			
Ablüfzeit nach 1. Anstrich**	ca. 1 Stunde			
Ablüfzeit nach 2. Anstrich** anschließend mit Fliesen belegbar	ca. 1 bis 2 Stunden			

* Bei rauen Untergründen muss mit einem erhöhten Verbrauch gerechnet werden.

** Bei + 23 °C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit. Höhere Temperaturen verkürzen, niedrigere Temperaturen verlängern diese Zeiten.

Technisches Merkblatt

PCI Lastogum®

Untergrundvorbehandlung

■ Der Untergrund muss fest, trocken (Zementestrich 4 %, Anhydrit-Fließestrich 0,5 %, jeweils gemessen mit dem CM Gerät), sauber und frei von Ölen, Fetten sowie sonstigen Rückständen sein. Gegebenenfalls diese durch Sandstrahlen, Bürsten oder Kugelstrahlverfahren (Blastrac) restlos

entfernen. Die weitgehend ebene Oberfläche darf keine Nester, klaffenden Risse oder Grate enthalten. Gips haltige Untergründe und Gipskartonplatten vorher mit PCI Gisogrund® unverdünnt grundieren. Saugfähige mineralische Untergründe mit PCI Gisogrund®, im Verhältnis 1 : 1 mit

Wasser verdünnt, grundieren. Trockene, festverschraubte Holzspanplatten mit PCI Wadian® grundieren. Die Grundierungen müssen vor dem Auftrag von PCI Lastogum® erhärtet sein.

Verarbeitung

1 PCI Lastogum® unverdünnt durch Rollen (Lammfellrolle), Streichen (Malerquast, Flächenstreicher) oder Spachteln satt und oberflächendicht in mindestens 2 Auftragungsschichten auf den Untergrund aufbringen.

2 Rohrdurchgänge und Bodenabläufe mit PCI Peci-tape® 10 x 10 bzw. PCI Pecitape® 42,5 x 42,5, Eckfugen und Boden-Wand-Anschlüsse mit PCI Peci-tape® 120 in die erste Auftragungsschicht einlegen.

Überstehende Geweberänder werden mit der zweiten Schicht überdeckt.
3 Das Aufbringen weiterer Schichten erfolgt jeweils nach dem Trocknen des vorhergehenden Auftrags. Zur Erleichterung der Schichtdickenkontrolle empfiehlt es sich, den ersten Auftrag in der Kontrollfarbe grau und die folgende(n) Schicht(en) im Farbton weiß auszuführen.

Ein Durchscheinen der Untergrundfarbe signalisiert eine zu dünne Auftragsstärke und ist zu vermeiden.

4 Auf PCI Lastogum® können nach Trocknung an senkrechten und waagerechten Flächen mit PCI Nanolight®, PCI Flexmörtel oder auch PCI Flexmörtel-Schnell Fliesen und Platten verlegt werden. Bei kalibriertem Naturwerkstein sollten die Naturwerksteinkleber PCI Carraflex® bzw. PCI Carralight® verwendet werden.



1. Grundieren: Saugende mineralische oder gips haltige Untergründe und Gipskartonplatten mit PCI Gisogrund grundieren.



2. PCI Peci-tape 10 x 10 über den aus der Wand herausstehenden Rohranschluss stülpen und mit PCI Lastogum (grau) verkleben.

Technisches Merkblatt

PCI Lastogum®

Lieferform Gewebebänder:

- Spezial-Dichtband PCI Pecitape® 120 für wasserdichte Eck- und Anschlussfugen
50-m-Rolle
Art-Nr./EAN-Prüfz. 1013/6
10-m-Rolle
Art-Nr./EAN-Prüfz. 1014/3
Spezial-Außenecke PCI Pecitape® 90° A
Art-Nr./EAN-Prüfz. 1018/1
Spezial-Innenecke PCI Pecitape® 90° I
Art-Nr./EAN-Prüfz. 1017/4
Spezial-Dichtmanschette PCI Pecitape® 42,5 × 42,5
Art-Nr./EAN-Prüfz. 1016/7
Spezial-Dichtmanschette PCI Pecitape® 10 × 10
Art-Nr./EAN-Prüfz. 1015/0

Bitte beachten Sie

- PCI Lastogum® wird für den Außenbereich und die Schwimmbadabdichtung nicht empfohlen. Hierfür die rissüberbrückende Sicherheitsdichtschlämme PCI Seccoral® verwenden.
- PCI Lastogum® nicht bei Untergrundtemperaturen unter + 5 °C und über + 25 °C verarbeiten.
- Die Schutzschicht ist bei zweimaligem Auftrag nach frühestens 2 Stunden begehbar.
- Zur leichteren Kontrolle der Schichtstärke empfiehlt es sich, den ersten Auftrag mit PCI Lastogum® grau und den zweiten Auftrag mit PCI Lastogum® weiß durchzuführen. Die erste Auftragsschicht darf dabei nicht durchscheinen.
- Unterbauarmaturen, die mittels PCI Pecitape® 42,5 × 42,5 in die wasserdichte Schutzschicht aus PCI Lastogum® integrierbar sind, werden z.B. von der Firma Hansa oder DAL angeboten, integrierbare Dünnbettabläufe z.B. von der Firma Kessel.
- Die Dichtmanschette PCI Pecitape® 10 × 10 soll das Leitungsrohr umschließen (nicht den später zu entfernenden Baustopfen). Falls das Leitungsrohr nicht über die Abdichtungsebene hinaus reicht, muss durch Anbringen eines Distanzstücks die Rohrleitung über die Abdichtungsebene hinaus verlängert werden.
- Um Schallbrücken zu vermeiden, muss die Randanschlussfuge bei schwimmenden Estrichen frei von Mörteln und Dichtschlämmen bleiben. Es empfiehlt sich, mindestens 10 mm waagrecht und senkrecht am Wand-/Bodenanschluss von PCI Lastogum® freizuhalten (siehe Detailzeichnung). Eventuelle Verunreinigungen des Randdämmstreifens sind vor dem Einlegen des Dichtbandes sorgfältig zu entfernen.
- Von Arbeitsgeräten lässt sich PCI Lastogum® im frischen Zustand mit Wasser entfernen. Im ausgehärteten Zustand ist nur mechanisches Abschaben möglich.
- Lagerfähigkeit: mind. 12 Monate; trocken, frostfrei, nichtdauerhaft über + 30 °C lagern.
- Bei feuchtigkeitsempfindlichen Umfassungsbauteilen muss die Abdichtung auch unter und hinter Dusch- bzw. Badewannen aufgebracht werden.

Technisches Merkblatt

PCI Lastogum®

Sicherheitshinweise

Allgemeiner Hinweis für Dispersionsprodukte

Dispersion nicht auf der Haut antrocknen lassen. Angetrocknete Dispersion

mit Wasser und Seife entfernen. Bei Spritzgefahr Augen schützen. Wenn Dispersion ins Auge gelangt, gründlich mit Wasser spülen. Falls die Augenrei-

zung nicht in wenigen Minuten abklingt, Augenarzt aufsuchen.

Giscode: D1

Weitere Informationen können dem PCI-Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

Architekten- und Planer-Service

Bitte PCI-Fachberater zur Objektberatung heranziehen. Weitere Unterlagen bitte bei den Technischen PCI-Bera-

tungszentralen in Augsburg, Hamm, Wittenberg, in Österreich und in der Schweiz anfordern.

Entsorgung von entleerten PCI-Verkaufsverpackungen

Restlos entleerte PCI-Verkaufsverpackungen können entsprechend dem aufgedruckten Symbol auf der Verpackung bei DSD, KBS oder Interseroh entsorgt werden. Sortier- und Erfassungskriterien sowie aktuelle Adressen

Ihrer regionalen Entsorgungspartner erhalten Sie unter der

Fax-Nr. (08 21) 59 01-420.

Weitere Informationen zur Entsorgung können Sie den Sicherheits- und Umwelthinweisen der Preisliste entnehmen.



Telefonischer PCI-Beratungsservice für anwendungstechnische Fragen:

(01 80) 5 217 217

Automatische Verbindung mit der nächstgelegenen Beratungszentrale zum Tarif von 14 ct/Min. aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunkhöchstpreis 42 ct/Min.

Oder direkt per Fax:

PCI Augsburg GmbH

Fax +49 (8 21) 59 01-419

PCI Augsburg GmbH, Werk Hamm

Fax +49 (23 88) 3 49-252

PCI Augsburg GmbH, Werk Wittenberg

Fax +49 (34 91) 6 58-263

PCI Augsburg GmbH

Piccardstr. 11 · 86159 Augsburg
Postfach 102247 · 86012 Augsburg
Tel. +49 (8 21) 59 01-0
Fax +49 (8 21) 59 01-372
www.pci-augsburg.de



PCI Augsburg GmbH

Niederlassung Österreich
IZ-NÖ-Süd · Straße 7 · Objekt 58 C7
2355 Wiener Neudorf
Tel. +43 (22 36) 6 58 30
Fax +43 (22 36) 6 58 22
www.pci-austria.at

PCI Bauprodukte AG

Vulkanstraße 110 · 8048 Zürich
Tel. +41 (58) 9 58 21 21
Fax +41 (58) 9 58 31 22
www.pci.ch

Die Arbeitsbedingungen am Bau und die Anwendungsbereiche unserer Produkte sind sehr unterschiedlich. In den Technischen Merkblättern können wir nur allgemeine Verarbeitungsrichtlinien geben. Diese entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand. Der Verarbeiter ist verpflichtet, die Eignung und Anwendungsmöglichkeit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Für Anwendungsfälle, die im Technischen Merkblatt unter „Anwendungsbereiche“ nicht ausdrücklich genannt sind, ist der Verarbeiter verpflichtet, die technische Beratung der PCI einzuholen. Verwendet der Verarbeiter das Produkt außerhalb des Anwendungsbereichs des Technischen Merkblatts, ohne vorher die Beratung der PCI einzuholen, haftet er für evtl. resultierende Schäden. Alle hierin vorliegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Daten, Verhältnisse, Gewichte u. ä. können sich ohne Vorankündigung ändern und stellen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Produktes dar. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Für unvollständige oder unrichtige Angaben in unserem Informationsmaterial wird nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gehaftet; etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Technisches Merkblatt Nr. 177, Ausgabe Dezember 2010. Bei Neuauflage wird diese Ausgabe ungültig.

Auszug aus den Prüfgrundsätzen:

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtelkombinationen	Reaktionsharze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ¹⁾ oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4. entnommen werden.		

¹⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

Auszug aus den Prüfgrundsätzen:

Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	± 3 % absolut ± 5 % relativ ¹⁾
2	Dichte	3.2.3	± 3 %
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	± 20 % ²⁾
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	± 5 % absolut
5	Glührückstand	3.2.6	± 10 % relativ
Prüfungen an den angemischten Stoffen			
6	Konsistenz	3.3.1	± 2 cm
7	Rohdichte	3.3.1	± 0,05 g/cm ³
8	Topfzeit ^{3) 4)}	3.3.2	± 15 %
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.

¹⁾ Für Polymerdispersion

²⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich ± 30 %

³⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

⁴⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen

